

Der Vorstand des Tsunami Eckernförde e.V. hat am 14.04.2025 die folgende Finanzordnung beschlossen.

Finanzordnung des Tsunami Eckernförde e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Finanzordnung kann gem. § 17 der Satzung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich zu Beginn des nächsten Quartals, sofern es nicht anders beschlossen wird.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser quartalsweise Beitrag beträgt:
 - a. für Erwachsene (ab 18 Jahre) 45 €
 - b. für Kinder (bis 18 Jahre) 30 €
 - c. Nach § 9 der Satzung ist der Vorstand von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Beitrag wird zu Beginn des Quartals vom mitgeteilten Bankkonto eingezogen.
3. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds nicht zu Beginn eines Quartals, wird der erste Beitrag zum Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats anteilig vom mitgeteilten Bankkonto eingezogen.

§ 3 Ermäßigung für Familienmitglieder

1. Weitere Familienmitglieder nach dem ersten Vollzahler sind zur Zahlung eines monatlichen Beitrags in Höhe von 15 € verpflichtet.

§ 4 sonstige Gebühren

1. Die Mitglieder sind verpflichtet folgende zweckgebundene Gebühren zu leisten:
 - a. Aufnahme (erstes Familienmitglied) 20 €
 - b. Aufnahme (weiteres Familienmitglied) 7 €
 - c. Bankgebühren eine Rücklastschrift unterschiedlich
 - d. Mahnung per Post 2,50 €

2. Die Mitglieder sind verpflichtet folgende Verbandsgebühren zu leisten:

- a. Passgebühr (bei Ausstellung) 10 €
- b. Jahressichtmarke (bei Mitgliedschaft zum 01.01.) 20 €

§ 5 Vereinsausgaben

1. Der Verein hat folgende Vergütungen beschlossen.

a. Trainerleistung

- i. Trainer A: 3.000 € / jährlich
- ii. Trainer B: 2.100 € / jährlich
- iii. Trainer C: 1.200 € / jährlich

- Anspruch auf die Trainerleistung haben nur durch den Verein ausdrücklich bestellte Übungsleiter.
- Die Auszahlung erfolgt monatlich jeweils zum 1. in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages
- Bei weniger als 100 LE (45 Minuten) pro Jahr kann der Verein eine Rückzahlung in Höhe von 1/100 des Jahresbetrages für jede nicht erbrachte LE verlangen.
- Die Übungsleiter behalten das Recht, auf die Auszahlung des Trainergeldes zu verzichten.

2. Der Verein führt darüber hinaus die folgenden Gebühren an die entsprechenden Stellen weiter:

a. Von den Verbänden satzungs- oder ordnungsgemäß festgelegt:

- i. Prüfungsgebühren
- ii. Lehrgangsausrichtungsgebühren
- iii. Jahressichtmarkengebühr
- iv. Passgebühren

§ 6 Zahlungsverkehr

1) Der Zahlungsverkehr von Verbands- und Vereinsgebühren erfolgt unbar per Lastschriftinzug.

2) Der Zahlungsverkehr für Kurse, Lehrgänge und Prüfungen erfolgt in bar.